

Erstattungsantrag

(zum zukünftigen Einreichen Ihrer Belege/Rechnungen)

Krankenversicherungs-AG

Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
30619 Hannover

Krankenversicherung Nr.:

Wenn Sie Ihre Belege/Rechnungen nicht über unsere App „easysend“ einreichen, fügen Sie Ihren Belegen/Rechnungen bitte immer einen Erstattungsantrag bei. Dadurch können wir Ihren Antrag besser zuordnen. Bitte verwenden Sie immer **pro versicherter Person einen separaten Erstattungsantrag**. Für folgende versicherte Person habe/n ich/wir Belege beigefügt:

Anzahl der beigefügten Belege: _____ (bitte ergänzen)

Der Erstattungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden (ohne genannte Bankverbindung erfolgt die Erstattung auf das uns bekannte Lastschriftkonto):

IBAN: _____

Institut: _____

Kontoinhaber/in: _____

Sonstige Hinweise zum Vertrag (Adress-, Berufsänderung etc.):

Die unten angeführte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) habe ich/haben wir gelesen.

(Ort, Datum)

Unterschrift/en Versicherungsnehmer/in und versicherte Personen

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit) und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Wenn Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben machen oder wenn Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung stellen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.